



Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels

1. Ablauf der Arbeiten

Die Delegation für auswärtige Angelegenheiten (AA) ist am Dienstag, 31. März 2015 von 15.30 Uhr bis 16 Uhr im Gemeindesaal von Veyras zusammengetreten.

Delegation AA

Mitglieder	Vertreten durch	31.03.2015
DE PREUX Alain, PDCC, Präsident		X
COPPEY Véronique, PDCB, Vizepräsidentin,		X
ECOEUR Christine, AdG/LA		X
IN-ALBON Rosina, CSPO	BUMANN Konstantin	X
LUYET Anne, UDC, Ad-hoc- Berichterstatterin		X
SCHETTER Jürgen, CVPO		X
TAUSS-CORNUT Sonia, PLR		X

Parlamentsdienst

SIERRO Nicolas, Adjunkt, Delegationssekretär

Kantonsverwaltung

BARRAS Jérôme, Kantonstierarzt

Im Einvernehmen mit der Delegation AA wurde die Departementsvorsteherin durch den Kantonstierarzt vertreten.

2. Vorstellung des Entwurfs

2.1. Das Konkordat betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 29. November 1921 und das kantonale Beitrittsgesetz vom 15. November 1924

Anfang der 1920er Jahre beabsichtigten die Bundes- und Kantonsbehörden die Regelung des Viehhandels sowie das Sammeln von Mitteln zur Bekämpfung von Tierseuchen, die sich insbesondere infolge des Viehhandels von Herde zu Herde ausbreiteten.

Da sich die Kantone gegen ein Bundesgesetz ausgesprochen hatten, um ihre Autonomie im Bereich des Viehhandels zu wahren, wurde eine interkantonale Vereinbarung ins Auge gefasst.

Die erste interkantonalen Vereinbarung über den Viehhandel stammt aus dem Jahre 1921. 1927 kam es dann zu ersten Änderungen. Das aktuelle interkantonale Konkordat stammt aus dem Jahr 1943 und wurde von sämtlichen damaligen Kantonen sowie Liechtenstein angenommen.

Mit dem Konkordat wurden drei Hauptmechanismen zur Regelung des Viehhandels sowie zur Erhebung einer Abgabe zur Bekämpfung von Tierseuchen eingeführt:

1. die Umsetzung eines obligatorischen und kostenpflichtigen Patents für den Viehhandel;
2. die Einführung einer Abgabe für jede Tiertransaktion;
3. die für den Viehhändler obligatorische Kautions als Garantie, insbesondere bei einem Konkurs oder Schäden aufgrund einer ansteckenden Krankheit.

Auf Ebene der kantonalen Gesetzgebung hat der Walliser Grosse Rat am 15. November 1924 ein Beitrittsgesetz zum Konkordat von 1921 genehmigt und gleichzeitig in den 16 Artikeln des Gesetzestextes die Anwendung dieses Konkordats im Kanton geregelt.

2.2. Die aktuelle Gesetzgebung

Das eidgenössische Tierseuchengesetz, dessen Änderungen infolge eines Referendums vom 25. November 2012 von der grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung (68.28%) angenommen wurden, führt auf nationaler Ebene Bestimmungen ein, die das Konkordat überflüssig machen:

1. das Patent für Viehhändler wird nun im Gesetz und in der Verordnung des Bundesrates geregelt;
2. die am 1. Januar 2014 eingeführte Schlachtgebühr ersetzt materiell die Transaktionsgebühren. Diese Gebühr beläuft sich ungefähr auf 3 Mio. Franken pro Jahr und ermöglicht die Finanzierung des Tierseuchen-Monitorings in den Kantonen.
3. Was die Kautions anbelangt, fand der im Konkordat vorgesehene Mechanismus aufgrund des Strukturwandels im Viehhandel (starke Konzentration der Akteure) seit Jahren kaum noch Anwendung. Konkurse von Viehhändlern sind inzwischen äusserst selten.

2.3. Aufhebung des Konkordats

In Anbetracht dieser Elemente haben die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beschlossen, das interkantonale Konkordat aufzuheben und sich an die Bundesbestimmungen zu halten. Gegenwärtig haben ungefähr die Hälfte der Kantone die Vereinbarung zur Aufhebung des Konkordats angenommen, welche in Kraft treten wird, sobald alle betroffenen Parteien beigetreten sind. Dies dürfte Ende 2015 der Fall sein.

Das Walliser Gesetzgebungsverfahren erfordert, dass der Grosse Rat – gleichzeitig zum Beitritt zur Auflösungsvereinbarung – das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat von 1924 aufhebt.

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Konkordats sollte auch die Frage nach der Aufteilung der 4,8 Mio. Franken des Konkordatsvermögens geklärt werden. Der zwischen den Kantonen gefundene Konsens besteht in der Aufteilung dieses Betrags nach zwei Kriterien: die eine Hälfte gemäss der Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) im Kanton und die andere Hälfte gemäss den Kautionen, die in den vergangenen zehn Jahren eingezahlt wurden. Für den Kanton Wallis entspricht dies 2,83% des Totalbetrags von 4,8 Mio Franken, d.h. 135'840 Franken.

Betreffend die Folgen der Aufhebung des Viehhandelskonkordats präzisiert die Botschaft des Staatsrates, dass die Einführung einer Schlachtabgabe dem Kanton Wallis zugute kommt, welcher nun 70'000 Franken anstatt weniger als 7'000 Franken pro Jahr erhält.

2.5. Verwendungszweck der an den Kanton Wallis entrichteten 135'840 Franken

Der Staatsrat empfiehlt diesen Betrag in den kantonalen Tierseuchenfonds einzubezahlen, der sich gegenwärtig auf ungefähr 4 Mio. Franken beläuft und dessen Zinsen zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen dienen (s. Kommentar unten bei Artikel 1 Absatz 3)

3. Eintreten

Eintreten wird von der Delegation **einstimmig beschlossen**.

4. Detailberatung des Beitrittsgesetzes

Titel und Erwägungen

Redaktionelle Änderungen der Erwägungen in der französischen Version

Artikel 1 Absatz 3

Kommentar:

In den Augen der Delegation ist es sinnvoller, den vom Kanton erhaltenen Betrag in den Tierseuchenfonds einzubezahlen, statt in die allgemeine Rechnung des Staates fliessen zu lassen. Im Rahmen der Debatte über das Dekret betreffend die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 1) im März 2014 hat sich der Grosse Rat denn auch ausdrücklich gegen die vom Staatsrat vorgeschlagene Einfrierung der Speisung dieses Fonds ausgesprochen.

5. Schlussabstimmung

Die 7 Mitglieder der Delegation AA sprechen sich **einstimmig für die Annahme** des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels und für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zur Auflösung des Konkordats aus.

Veyras, Savièse, den 1. April 2015

Der Präsident

Alain De Preux

Die Berichterstatterin

Anne Luyet